



## AMTSGERICHT MARL

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 09.08.2024 um 08:30 Uhr,  
im Amtsgericht Marl, Adolf-Grimme-Str. 3, Saal A, Erdgeschoss**

das im Grundbuch von Marl Blatt 3446 eingetragene Wohnungseigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1:

308/1.000.000 (dreiundacht/Ein Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 106, Flurstück 74, Liegenschaftsbuch 7723,

Gebäude- und Freifläche, Hervester Str. 2,4,6,8, Marler Stern 1,2,3 fortlaufend bis 80, Adolf-Grimme-Str. 8,10,12,14, Größe 54691 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit W 246 bezeichneten Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2501 bis 2764, Blatt 2767 und Blatt 3403 bis 3445 und Blatt 3447 bis 3664) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung seines Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, sowie an Ehegatten oder frühere Ehegatten. Die Zustimmung des Verwalters ist ferner nicht erforderlich bei der Veräußerung des

Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohnungseigentum veräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Juli 1971 und 11. April 1972 Bezug genommen.

Eingetragen am 13. Juni 1972.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in Marl Stadtmitte 10.OG, Größe:40m<sup>2</sup>. Baujahr 1975, Baulisten liegen vor, Bauschäden (Sanitäreinrichtungen) vorhanden, leerstehend

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 31.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 19.04.2024